

Bauernschutz und Bauernsiedlung im heutigen Kreise Anklam unter Friedrich dem Großen.

Von Dr. P. G. Seydemann, Stettin.

Während sich bis zum Weltkriege die innere Kolonisation in Deutschland in der Hauptsache auf die Provinzen Posen und Westpreußen beschränkte und nur ausnahmsweise auch in den übrigen Gebieten des deutschen Ostens Güter aufgeteilt wurden, wie es im Kreise Anklam bei der Domäne Nerdin der Fall war, hat man nach dem Kriege die Notwendigkeit der inneren Kolonisation für den gesamten deutschen Osten anerkannt. In immer zunehmendem Maße ist versucht, durch Aufteilung von Gütern der Landflucht Einhalt zu gebieten und durch eine rege Siedlungstätigkeit den Kleingrundbesitz zu stärken, um damit ein wirksames Bollwerk gegenüber dem Vordringen des Slaventums zu schaffen. Im Kreise Anklam hat man bald nach dem Kriege begonnen, das Gut Ragenow aufzuteilen. In der Folgezeit stockte die Siedlungstätigkeit im Gegensatz zu den Nachbarkreisen völlig. Erst im Jahre 1931 sind die Güter Küskow und Bugow vom Kreise zum Zwecke der Aufteilung angekauft. Ein verhältnismäßig kleiner Teil der Ländereien, die früher im Kreise Anklam in Händen von Bauern waren und erst durch die Entwicklung des 17. und 18. Jahrhunderts in die Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes übergegangen sind, ist hierdurch wieder dem Kleingrundbesitz zurückgegeben. Inwieweit diese Maßnahmen lediglich eine Fortsetzung der unter Friedrich dem Großen begonnenen Siedlungstätigkeit darstellen, soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

I. Die Lage des Bauernstandes zu Beginn des 18. Jahrhunderts und die Bauernschutzgesetzgebung Friedrichs des Großen.

Altvorpommern von der Oder bis zur Peene gehört zu den Gebieten, die unter den Einwirkungen der Kriege des 17. Jahrhunderts und des nordischen Krieges ganz besonders schwer gelitten haben. Eine große Anzahl Ortschaften waren vom Erdboden verschwunden, in den übrigen Dörfern war die Mehrzahl der Wohnstätten niedergebrannt und verüffet, die Bewohner teils erschlagen, teils entflohen. So heißt es in einem Bericht vom 13. August 1678

von Bugewitz — in damaliger Schreibweise „Buggebitz“ —: Die Bewohner mußten „wegen des kontinuierlichen Durchmachierens, weil es in der Landstraßen gelegen, das „emigrate“ spielen“. Als endlich 1720 im Stockholmer Frieden Altvorpommern an Preußen fiel, da waren eine große Anzahl Bauern nicht mehr vorhanden, ihre wüsten Hoffstellen wurden von den Grundherrschaften teils mit bereits bestehenden „Ackerwerfen“ verschmolzen oder zu neuen Gütern zusammengelegt. Im ganzen verdanken im Gebiete des heutigen Kreises Anklam wahrscheinlich neunzehn Güter ihr Entstehen den Kriegen des 17. und 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1720. Genaue Auskunft hierüber geben die vorhandenen Kirchenmatrikel, die erstmalig bald nach der Reformation fast gleichzeitig im ganzen Kreise Anklam um das Jahr 1580 und später wieder nach dem Anfall des Landes an Preußen um das Jahr 1720 aufgestellt wurden. Aus ihnen ergibt sich, daß in 14 königlichen und adligen Dörfern, die um das Jahr 1580 noch reine Bauerngemeinden darstellen, von 146 Bauern bis zum Jahre 1720 ca. 92 Bauern verschwunden und dafür 12 neue Güter entstanden sind.

In der gleichen Zeit hatte sich auch die rechtliche Stellung der Bauern ganz erheblich verschlechtert. Die Bauern, welche anfänglich den Grundherrschaften geringe Abgaben zu leisten hatten und nur vereinzelt zu Dienstleistungen herangezogen werden konnten, waren in immer größere Abhängigkeit geraten, so daß sie schließlich nicht nur außerordentlich drückende Abgaben, sondern auch „ungemessene“ Dienste bei Bewirtschaftung der Güter leisten mußten und als Leibeigene galten. Die Bauern konnten mitsamt ihren Hoffstellen ja sogar auch ohne dieselben verkauft und vertauscht werden.

Hier Wandel zu schaffen, war von Anfang an das Bestreben der preussischen Könige. Friedrich Wilhelm I. versuchte zunächst die Leibeigenschaft bei den Domänialbauern aufzuheben und ihr Los durch Anordnungen über ihre Dienste und ihre Behandlung zu erleichtern. Jedoch vermochte er nicht überall durchzudringen. Bei den Privatbauern hatten seine diesbezüglichen Bemühungen wegen des Wider-

strebens der privaten Grundherrschaften gar keinen Erfolg.

Friedrich der Große griff nach seiner Thronbesteigung die Pläne seines Vaters auf, doch begnügte er sich nicht damit, Edikte zu erlassen, sondern er fügte auch die strenge Handhabung dem Verbot hinzu und zeigte, daß es ihm bitterer Ernst war, die Lage des Bauernstandes erträglich zu gestalten. Bereits 1748 ließ Friedrich der Große die Frage der Erleichterung der Dienste und Lasten für die Bauern durch das General-Direktorium der pommerschen Kammern und die Stände eingehend prüfen. In lebhafteren Fluß gerieten die Bestrebungen jedoch erst, als nach den drei Schlesischen Kriegen, von denen der Siebenjährige Pommern ganz besonders schwere Wunden geschlagen hatte, endlich wieder Frieden eingekehrt war, und der König daran denken konnte, sich ganz der inneren Verwaltung seines Landes zu widmen. Schon drei Monate nach Friedensschluß, am 23. Mai 1763 gab er dem Geheimen Finanzrat von Brendenhoff die bekannte Instruktion: „Sollen absolut und ohne das geringste Raisonieren alle Leibeigenschaften, sowohl in königlichen, adeligen als Stadteigentums-Dörfern von Stunde an gänzlich abgeschafft werden.“ Neben seinen Bemühungen um Verbesserung der bäuerlichen Lage, gingen gleichzeitig die Bestrebungen Friedrichs des Großen dahin, in seinen Ländern die wüsten Hufen wieder mit bäuerlichen Wirten zu besetzen und von den übermäßig großen Bauernstellen Teile abzutrennen und unter den Söhnen der Besitzer zu verteilen. Beides ging über die bisherigen Ziele des Bauernschutzes weit hinaus. Es war dies nicht mehr Erhaltung des bestehenden Besitzstandes, sondern eine Wiederherstellung des früheren und gleichzeitig eine Vermehrung der bäuerlichen Stellenzahl. Nach der betreffenden Zirkular-Order an die Regierungen, Kriegs- und Domänenkammern vom 4. 1. 1748 bezweckte der König damit, daß den „ausrangierten Soldaten um so viel mehr Gelegenheit gemacht werde, sich im Lande ansetzen und etablieren zu können.“

Um einen Anhalt für die Möglichkeit der Neuansetzung von Bauern zu haben, befahl Friedrich der Große in einer besonderen Rabinettsorder für Pommern eine Liste der in Pommern vorkommenden wüsten Hufen aufzustellen, welche zu Vorwerken gelegt oder an die Bauern verteilt seien. Trotz des Widerstandes

der vorpommerschen Landstände wurde die Tabelle aufgestellt und dem König eingereicht. Sie bestand aus drei Einzeltabellen, von denen die erste sich auf die königlichen Ämter in Vorpommern erstreckte, die zweite auf die Ämter in Hinterpommern und die dritte auf die Stadteigentumsdörfer in ganz Pommern. Das Verzeichnis der ritterschaftlichen wüsten Hufen bestand sich nicht darunter; sondern es wurde in dem Begleitschreiben gebeten, „zu Anfertigung der Tabellen von denen Kreis-Dörfern eine vierwöchentliche Dilation“ zu gewähren. Da sich jedoch diese Tabelle nirgends findet, ist anzunehmen, daß sie nie nachgeliefert ist; anscheinend haben dies die Stände zu verhindern gewußt.

Aus den vorhandenen Tabellen ist zu ersehen, wieviele wüste Hofstellen zu den Vorwerken gelegt und wieviele unter den Bauern verteilt sind; weiter ergibt sich, wieviele von den unter die Bauern verteilten wieder aufgebaut und mit besonderen Wirten gegen Ueberlassung freien Bauholzes und einiger Freijahre besetzt werden können. Für die von den Gütern eingezogenen Höfe wird die Möglichkeit einer erneuten Besetzung gar nicht erwogen. Aus der Tabelle für die vorpommerschen königlichen Ämter ergibt sich, daß in 19 Amtsdörfern, die heute zum Kreise Anklam gehören, von etwa 1618 bis 1748 insgesamt 83 Vollbauernstellen, 19 Halbbauernstellen und 46 Rossätenstellen wüst geworden waren. Die Verteilung der einzelnen Stellen geht aus der Tabelle genau hervor. Sie würde hier jedoch zu weit führen. Die Sondertabelle für die Dörfer der Stadt Anklam ergibt, daß in sechs Stadtdörfern 25 Vollbauern- und 5 Halbbauernstellen verschwunden sind, die sämtlich zu den Gütern gelegt bzw. aus denen neue Güter gebildet sind.

Nach Ansicht der Kammer kommen für die Wiederbesetzung lediglich 9 Vollbauernstellen, 2 Halbbauernstellen und 3 Rossätenstellen, die sämtlich zu andern Bauernstellen geschlagen sind, in Betracht. Bei den übrigen, die überwiegend zu den königlichen Vorwerken gelegt sind, wird die Wiederbesetzung seitens der Kammer nicht empfohlen bzw. für unmöglich erklärt. Inwieweit auf Grund der in dieser Tabelle enthaltenen Feststellungen eine Wiederbesetzung der eingegangenen und wüst gewordenen Hofstellen erfolgt ist, konnte leider nicht festgestellt werden. Es ist jedoch anzunehmen,

daß vom König soweit wie irgend möglich die Wiederbesetzung der Stellen mit Bauern durchgeführt ist.

II. Die innere Kolonisation Friedrichs des Großen.

Von Beginn seiner Regierung gingen die Ziele des großen Königs über den bisher betrachteten Bauernschutz hinaus. Durch Gründung neuer Wohnstätten und Ansiedlung von Fremden wollte er die Bevölkerung des Landes vermehren und seinen Anbau fördern. Durch öffentliche Patente lud der König seit 1740 immer wieder Ausländer ein, sich in Pommern niederzulassen und sicherte ihnen große Vorteile zu. Aus der Pfalz, Mecklenburg, Polen, Schwedisch-Pommern, Sachsen, Schwaben und anderen Ländern kamen die Kolonisten in großer Zahl.

Es gab verschiedene Möglichkeiten, Land für die Siedler zu beschaffen. Meistens fand die Ansiedlung auf den Ländereien der Krone statt und zwar auf trockengelegten Sümpfen und Niederungen oder auf gerodetem Wald. Wo es ging, nahm man wüßtliegende Feldmarken, die mit Gestrüpp überwuchert waren und nicht benutzt wurden. Eine solche wüste Feldmark stellte die Sanitz dar, auf der 1764 pfälzische Familien angesiedelt wurden. Vielsach fand auch Ansiedelung auf zerschlagenen Ackerwerken statt; mit besonderer Vorliebe ließ der König dazu diejenigen nehmen, welche erst im Laufe des 17. Jahrhunderts aus Bauernhöfen entstanden waren. Neben den Domänenämtern mußten auch die privaten Grundherrschaften für Siedlungszwecke Land zur Verfügung stellen. Die Städte ließen sich hierzu auch leicht bereit finden, dagegen nur sehr selten die adligen Besitzer.

Es entstanden durch die Kolonisation Bauern- und Kossätengüter, sowie vor allem eine neue Art ländlicher Besitzungen, nämlich Büdnertstellen. Gegen Ende seiner Regierung legte Friedrich der Große besonderen Wert darauf, selbständige Bauern mit Land anzusetzen. In einer Kabinettsorder für Pommern vom 29. Juli 1774 bestimmte er, jeder neue Bauer solle 60 Magdeburgische Morgen Acker, 6 bis 10 Morgen Wiesen und einige Morgen Gartenland erhalten. Bis dahin hatten die Bauern oft weit weniger Land bekommen, wie in Brendenhof, wo 1754 jedem nur 39 Morgen zugeteilt wurden. Oder wie in Leopoldshagen

30 Morgen Acker und 60 Morgen Wiesen, da hier ausgedehnte Wiesenflächen vorhanden waren. Ueberhaupt richtete sich die Landzuweisung ganz nach den örtlichen Verhältnissen. In den Dörfern, in welchen Güter aufgeteilt wurden, war man bemüht, den Bauern eine ebenso große Fläche zuzuweisen, wie die bereits vorhandenen schon besaßen. So war es auch in Bargischow der Fall. Die Kolonisten, welche ihrer Betriebsgröße nach als Kossäten anzusprechen sind, erhielten meist 15 bis 20 Morgen; sie kamen in der Hauptsache für ganz neue Dörfer in Betracht, so wurden Ralkstein und Neu-Rosenow mit Kossäten besetzt.

Besonders häufig wurden kleine Stellen für Büdner eingerichtet. Vielsach heißen sie auch kleine Kossäten, wie überhaupt die ganzen Bezeichnungen nicht feststehen. Sie hatten nur kleine Ländereien bei ihren Wohnungen und besaßen selten mehr als drei Morgen Acker und drei Morgen Wiesen, bisweilen sogar weniger. Da dies zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausreichte, waren sie auf Nebenbeschäftigung angewiesen, die oft in Spinnen bestand. So wurde 1764 die Sanitz mit 14 Wollspinnern besiedelt, von denen jeder drei Morgen Acker und drei Morgen Wiesen erhielt.

Die Einrichtung der Siedler und die Ausstattung mit Hofwehr geschah auf ihre eignen Kosten, allerdings wurde ihnen fast immer das Bauholz frei geliefert. Die Ansiedlung der Siedler erfolgte in der Regel zu Erbpachtrecht; sie wurden nicht untertänig, sondern blieben — oder wurden — freie Leute und brauchten keine Dienste zu leisten, sie hatten lediglich nach einer bestimmten Anzahl von Freijahren den Pachtzins zu entrichten. So wird es von den Postlower und Brendenhöfer Bauern erwähnt, daß sie sich gegen Viefierung von freiem Bauholz selber angebaut und mit Hofwehr versehen hätten. Die letzteren erhielten deswegen sogar 12 Freijahre.

III. Die Kolonien im Kreise Anklam.

Seit dem Jahre 1748 fand im Kreise Anklam eine planmäßige Innenkolonisation statt. Drei verschieden Formen der Siedelung sind dabei festzustellen, einmal die Anlage ganz neuer Dörfer, zum andern die Aufteilung von Gütern und schließlich die Ansiedlung von Kolonisten im Anschluß an bereits bestehende Ortschaften. Entschieden am bedeutungsvollsten war die Gründung neuer Dörfer. Sie wurden meist als

Straßendörfer angelegt, und zwar lagen, je nach den Verhältnissen, die Höfe entweder auf der einen Seite der Straße, wie in Sanitz, oder — und zwar besonders bei größeren Siedelungen — zu beiden Seiten einer sehr breiten Dorfstraße, die sich in der Mitte zu einem freien Platz ausweitete, auf der dann gewöhnlich die Kirche stand. Diese letztere Form der Anlage finden wir bei Leopoldshagen. Im Gebiet des heutigen Kreises Anklam wurden von 1748 bis 1764 fünf neue Ortschaften mit zusammen 82 Kolonisten auf „Befehl des Königs — Herzog Friedrich der Zweite“, wie es immer wieder heißt, angelegt. Von ihnen entstanden auf Domänenbesitz Brenkenhof und Sanitz mit je 14 Kolonisten und auf dem Eigentum der Stadt Anklam Ralkstein und Neu-Rosenow mit je 12 und Leopoldshagen mit 60 Kolonisten. Meist fand die Ansiedelung nach vorher gegangener Rodung des Waldes statt. Von Neu-Rosenow heißt es: „Die Stelle war mit Gebüsch überwuchert und gab wenig Ertrag.“

Während die Gründung der Dörfer bis auf Sanitz vor dem Siebenjährigen Kriege erfolgte, fand die Aufteilung von Gütern meist erst nach Friedensschluß statt. Bis 1756 wurden nur Görke und Rosenhagen zerfchlagen. Das Bestreben des großen Königs ging dahin, zunächst das ungenutzte Land zu Siedlungszwecken zu verwenden. Erst nachdem dies überall geschehen war, sollten auch Güter aufgeteilt werden. Eine diesbezügliche Kabinettssorder von 1763 bestimmte, im weiteren Umfange den Domänenpächtern die Vorwerke abzunehmen, und sie mit Kolonisten zu besetzen, „da es in der gegenwärtigen Lage auf Vermehrung der Population ankommt.“ Im ganzen wurden 6 Güter aufgeteilt; es waren die drei Domänenvorwerke Görke, Postlow und Wuffentin, die Stadtgüter Rosenhagen und Bargischow und das, einem adeligen Besitzer gehörige Vorwerk Gramzow. Dadurch konnten auf königlichem Besitz 30 Bauern und auf Stadtbefitz 4 Bauern neu angesiedelt und 3 Halbbauern zu Vollbauern gemacht werden. In Gramzow wurden 4 neue Bauernstellen eingerichtet und zwei vorhandene Kossäten — zu Bauernstellen erweitert.

Außer durch Anlegung neuer Dörfer und Aufteilung von Gütern fand die Siedelung auch noch durch Ansiedlung einzelner Kolonisten im Anschluß an bereits bestehende Ortschaften statt. Hierzu wurden in erster Linie die wirklich noch wüsten Höfe überwiesen, d. h. diejenigen, welche

unbesetzt waren, ohne daß der zu ihnen gehörige Boden von den Bauern oder von der Herrschaft in Besitz genommen war. Dieses im eigentlichen Sinne wüste Land war um die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr sehr groß. Deshalb wurden die einzelnen Stellen meist ganz neu geschaffen, und zwar erfolgte gewöhnlich die Ansiedelung von Büdnern auf Rodungen, wie bei Neuhoß und Stolpe. Im Anklamer Kreis fanden die Einzelsiedelungen fast ausschließlich auf Domanialeigentum statt, in 8 Ortschaften wurden 33 (oder 34) Büdner angesiedelt. In Nerdin und Wegezin wurde die Ansiedelung von 4 bzw. 3 Büdnern bereits 1748 vorgenommen; in den Dörfern Erien, Neuhoß, Tramstow, Stolpe und Wuffentin erst nach dem Siebenjährigen Kriege in den Jahren von 1764 bis 1779, von Medow war nicht zu erfahren, in welchem Jahre die Ansiedelung stattfand, auch ob es sich um 5 oder nur um 4 Büdner handelte. In Erien entstand der „Lange Krug“ mit 10 Büdnerfamilien. Jede erhielt 3 Morgen Acker und 3 Morgen Wiesen. Ausnahmsweise stellten zu Ansiedlungszwecken auch die Rittergüter Land zur Verfügung, doch nur, wenn sie selber davon Vorteil hatten. Die Kolonisation beschränkte sich bei ihnen meistens auf die Ansiedlung von Büdnern — ganz selten kamen auch Kossäten vor — da es dem Adel nur darum zu tun war, Arbeitskräfte zu gewinnen.

In Rathenow wurden im Jahre 1776 ein Vorwerk mit einer Holländerei und Schäferei angelegt und im Jahre darauf 4 Kossäten und 4 Büdner angesiedelt. Der König bewilligte zu diesen Anlagen aus landesherrlichen Kassen 14 500 Tlr. Ähnlich verhielt es sich mit Luisenhof. Dieser Ort wurde im Jahre 1777 neu als Holländerei mit 6 Büdnern begründet, wozu der König 6600 Tlr. hergab. Auch ohne daß gleichzeitig Kolonisten angesiedelt wurden, bewilligte Friedrich der Große Unterstützungsgelder zur Verbesserung adeliger Güter, so bei Auerose, Preeßen und Steinmocker. Soweit feststellbar, sind im ganzen für die 5 genannten Rittergüter 31 400 Tlr. „königliche Gnadengelder“ verausgabt worden.

Bei einer Zusammenstellung der Zahlen für den ganzen Kreis Anklam in seinem heutigen Umfange ergibt sich, daß durch die Innenkolonisation Friedrichs des Großen in zwanzig Ortschaften 197 Kleinbesitzer angesiedelt wurden. Von diesen waren 82 Bauern und Halbbauern, 28 Kossäten und 87 Büdner. Auf die-

einzelnen Grundherrschaften verteilen sich die Kolonisten folgendermaßen: Auf Domanialeigentum 44 Bauern und 47 Büdner, auf Stadteigentum 34 Bauern, 24 Kossäten und 30 Büdner und auf ritterschaftlichem Eigentum 4 Bauern, 4 Kossäten und 10 Büdner.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Zahlen in der Tat noch etwas höher sind, da bei manchen Ortschaften, wie z. B. Steinmoder, sich heute nicht mehr feststellen läßt, ob Kolonisten angesetzt sind, und bei anderen die Tatsache der Ansiedelung ganz in Vergessenheit geraten ist. Rechnen wir jede Ansiedlerfamilie zu 5 Köpfen, so können wir annehmen, daß die Bevölkerung des heutigen Kreises Anklam durch die Innenkolonisation Friedrichs des Großen einen Zuwachs von rund 1000 Einwohnern erhielt.

Eien gewaltige Siedelungsarbeit war damit geleistet, und das Germanisierungswerk des Mittelalters in großzügiger Weise fortgeführt. An Bedeutung gewinnt die Tat noch dadurch,

daß sie zu einer Zeit vollbracht wird, in der das Land drei äußerst schwere Kriege führen mußte, von denen vor allem der Siebenjährige Krieg auch dem Kreise Anklam unendlichen Schaden zufügte. Mit dieser Kolonisation war die bisherige Entwicklung, welche auf das Verschwinden des bäuerlichen Besitzes und das Anwachsen des Großgrundbesitzes hinauslief, nicht nur gehemmt, sondern geradezu in ihr Gegenteil gekehrt.

Zu gleicher Zeit wurden im benachbarten Schwedisch-Vorpommern und Mecklenburg durch planmäßiges Bauernlegen der Bauernstand bis auf geringe Reste völlig vernichtet. Veranlaßt durch den gewaltigen Aufschwung der Landwirtschaft, der durch die Fruchtwechselwirtschaft und den Hackfruchtbau hervorgerufen wurde, gingen hier die Grundherren zur vollen Selbstbewirtschaftung ihrer Güter mit eigenem Gesinde und landlosen Rateneinliegern über.
